



CVP Kanton Schwyz

Baudepartement des Kantons Schwyz
Herrn Landammann
Othmar Reichmuth
Postfach 1251
6431 Schwyz

Schwyz, 31. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Vorteilsabgabe im Strassengesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Zusammenhang zur vorgesehenen Streichung der Vorteilsabgabe im Strassengesetz Stellung nehmen können.

§ 58 Vorteilsabgabe

Vorteilsabgabe auf Kantonsebene

Die CVP hat Ihren Standpunkt aus dem Jahr 2010 zur Vorteilsabgabe nicht geändert.

Wie bereits in der damaligen Ratsdebatte erläutert, ist es für die CVP wichtig, dass Sondervorteile gerecht und in einer angemessenen Form abgegolten werden. Die bestehende Regelung ist auf Stufe Kanton etabliert und akzeptiert. Insbesondere kann mit dem § 58 eine Rechtsgleichheit für Näherbaurechte und Einfahrten entlang den Kantonsstrassen über das ganze Kantonsgebiet erreicht werden. Da die Höhe der Abgabe an den Verkehrswert des Grundstücks gebunden ist, werden somit automatisch auch die lokalen Verhältnisse berücksichtigt. Eine ersatzlose Streichung des §58 ist aus Sicht der CVP keine Lösung. Der Kanton müsste mit jedem Gesuchsteller einen individuellen Vertrag aushandeln, was sich in zeitlicher und kostenmässiger Hinsicht negativ auswirken würde.

Auch würde durch die Streichung des §58 einer unkoordinierten Vielzahl von privilegierten Einzelzufahrten Vorschub geleistet. Zudem würde sich, je nach Verhandlungserfolg eine Missgunst unter den Grundeigentümern einstellen.

Die CVP ist für eine klare und geradlinige Gesetzgebung: Deshalb ist eine Streichung des §58 abzulehnen.

Die CVP kann den Ausführungen aus dem Vernehmlassungsbericht folgen und somit den Beschluss der Regierung, auf nicht eintreten der Vorlage, stützen.

Vorteilsabgabe auf Bezirks- und Gemeindeebene

Die Vorteilsabgabe wird auf Stufe Bezirk und Gemeinde unterschiedlich gehandhabt. Einige verzichten auf die Erhebung einer Vorteilsabgabe und auch die Höhe der Vorteilsabgabe ist unterschiedlich. Die CVP hält die Gemeindeautonomie hoch, deshalb soll auch zukünftig jede Gemeinde, ihre bedürfnisgerechte Lösung beibehalten. Aus den Fraktionsmeinungen der Ratsdebatte (2010) ist zu entnehmen, dass von den Gegnern der Vorteilsabgabe, eben genau diese Ungleichheit kritisiert wird. Es ist deshalb zu überlegen, ob auf Bezirks- und Gemeindeebene auf die Vorteilsabgabe verzichtet werden kann oder diese im Zuge der PBG-Revision (2. Etappe) in § 44 und § 45 bestimmter geregelt werden soll.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Bruno Beeler
Präsident

Matthias Kessler
Fraktionschef